

Az.: 1 B 108/18
7 L 1329/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Anwaltskanzlei

gegen

das Studentenwerk Leipzig
Amt für Ausbildungsförderung
Goethestraße 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

BAföG; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Holthaus

am 20. Juni 2018

beschlossen:

Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt, , beigeordnet.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. März 2017 - 7 L 1239/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, durch den ihr Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Gewährung von Ausbildungsförderung für den Diplom-Studiengang Fotografie an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Academy of Fine Arts Leipzig (HGB Leipzig) bis zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 abgelehnt wurde, hat keinen Erfolg. Der angegriffene Beschluss ist zwar verfahrensfehlerhaft (dazu nachstehend unter II. 1.) ergangen, weil er unter Verstoß gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) durch den Kammervorsitzenden erlassen wurde. Der deshalb vom Senat umfassend zu prüfende Eilantrag der Antragstellerin hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Der Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung scheidet aus, weil die Antragstellerin keinen entsprechenden Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO (dazu unter II. 2.). Der Antragstellerin war für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Prozessbevollmächtigter beizuordnen (dazu unter III.).
- 2 I. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat durch den Vorsitzenden der 7. Kammer den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO

abgelehnt. Die Antragstellerin habe keinen Anordnungsanspruch auf die einstweilen begehrte Ausbildungsförderung für den beantragten Bewilligungszeitraum glaubhaft gemacht. Anhand ihres Vorbringens sei nicht erkennbar, dass die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 7 Abs. 1a BAföG vorlägen. Ein Anspruch aus § 7 Abs. 3 BAföG sei nicht gegeben, da der von der Antragstellerin nach dem Abschluss als Bachelor of Arts des Studiums „Kommunikationsdesign“ vorgenommene Wechsel vom Masterstudium „Kommunikationsdesign“ an der Muthesius Kunsthochschule Kiel zum Diplom-Studiengang „Fotografie“ an der HGB Leipzig einen Fachrichtungswechsel darstelle, der nicht aus unabweisbarem Grund erfolgt sei. Dass ein Fachrichtungswechsel vorliege, ergebe sich aus den unterschiedlichen Ausbildungszielen der beiden Studiengänge, ihrem unterschiedlichen Aufbau sowie den Unterschieden in den vermittelten Ausbildungsinhalten. Gegen eine Schwerpunktverlagerung spreche zudem, dass mit der Aufnahme des Diplom-Studiengangs „Fotografie“ eine Verlängerung der Gesamtstudienzeit einhergehe. Ein unabweisbarer Grund für den Fachrichtungswechsel (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1a Satz 2 BAföG) liege nicht vor. Dieser könne nicht darin gesehen werden, dass die Antragstellerin „neue Impulse für eine weitere Entwicklung“ erhoffe.

- 3 Die Antragstellerin begehrt mit ihrer Beschwerde Ausbildungsförderung für den Zeitraum Dezember 2017 bis September 2018 (Wintersemester 2017/2018 und Sommersemester 2018), nachdem sie am 16. April 2018 bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf Ausbildungsförderung auch für das Sommersemester 2018 gestellt hat. Sie wendet ein, im Hinblick auf die zahlreichen Änderungsbeschlüsse des Präsidiums des Verwaltungsgerichts Leipzig im ersten Quartal 2018 liege ein Verstoß gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter vor. Es sei zweifelhaft, ob die in § 21e Abs. 3 GVG genannten zwingenden Voraussetzungen für eine Änderung im Laufe des Geschäftsjahrs vorlägen. Die Antragstellerin wendet weiter ein, sie habe den Anspruch auf Gewährung von Ausbildungsförderung glaubhaft gemacht. Ein Fachrichtungswechsel liege nicht vor. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass mit Blick auf den Bologna-Prozess eine fundamentale Veränderung der „Ausbildungslandschaft“ eingetreten sei. Die Frage, ob ein Fachrichtungswechsel vorliege, sei weniger an formalen Außenbedingungen, sondern daran festzumachen, was der zu Fördernde individuell im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung tatsächliche gelernt habe und ob es sich bei der Ausbildung um eine berufliche

Weiterentwicklung des Leistungsberechtigten handle. Darüber hinaus habe es verkannt, dass die Antragstellerin für das Bachelorstudium deswegen ein Semester länger als geplant benötigt habe, weil der zuständige Professor nicht zugegen gewesen sei. Es könne ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie ein Semester im Masterstudium in Kiel studiert habe, weil sie sich erst mit der Bachelorarbeit in Leipzig habe bewerben können und das dortige Bewerbungsverfahren so lange gedauert habe. Zudem habe keine Gewissheit bestanden, dass sie in Leipzig aufgenommen werde. Niemand habe ihr gesagt, dass sie das Masterstudium in Kiel nicht aufnehmen dürfe, um später in Leipzig Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten zu können. Im Hinblick auf die Senatsrechtsprechung zu der nicht abschließend geklärten analogen Anwendung des § 7 Abs. 1a BAföG, welche der Senat im Hinblick auf die Diplom-Studiengänge Architektur und Physik nach Abschluss eines Bachelorstudiums bejaht habe, bestehe eine unklare Rechtslage mit grundsätzlicher Bedeutung. „Hilfsweise“ macht die Antragstellerin geltend, ein unabweisbarer Grund liege darin, dass Prof. H..... ihr mitgeteilt habe, dass sie an der Muthesius Kunsthochschule „ausgelernt“ und in ihrer Entwicklung „voranbringende Impulse“ von Prof. B... an der HGB in Leipzig zu erwarten habe.

4 II. Im Ergebnis der - hier ausnahmsweise umfassend durchzuführenden, nicht auf die Einwände der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren beschränkten - summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist eine Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht veranlasst.

5 1. Der angegriffene Beschluss ist verfahrensfehlerhaft ergangen, weil er unter Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) vom Kammervorsitzenden erlassen worden ist.

6 Soweit die Antragstellerin den von ihr gerügten Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG daraus ableitet, dass das Präsidium des Verwaltungsgerichts Leipzig im ersten Quartal des Geschäftsjahrs 2018 mehrere Änderungsbeschlüsse zum Geschäftsverteilungsplan erlassen hat, genügt dies den Darlegungsanforderungen nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht. Für die erfolgreiche Rüge eines solchen Verfahrensmangels ist mit Blick auf § 21 Abs. 1 und 3 GVG die konkrete Darlegung

der maßgeblichen, in den Geschäftsverteilungsplänen niedergelegten Zuständigkeitsregeln und deren Änderungen erforderlich. Zudem ist konkret darzustellen, warum auch unter Berücksichtigung weiterer, für den Rügenden erkennbarer Umstände - wie der Abordnung zusätzlicher Richter an das Verwaltungsgericht und die Besetzung mehrerer zuvor ausgeschriebener Vorsitzendenstellen - das Jährlichkeitsprinzip des § 21e Abs. 1 und Abs. 3 GVG verletzt ist. Die pauschal unter Hinweis auf Zweifel an der Rechtmäßigkeit der unterjährigen Änderungen des Geschäftsverteilungsplans erhobene Besetzungsrüge reicht zur Darlegung des behaupteten Verfahrensverstößes nicht aus; es handelt sich um eine bloße „Rüge auf Verdacht“ (vgl. hierzu: BVerwG, Beschl. v. 20. Februar 2014 - 8 B 64/13 -, juris Rn. 21 f. m. w. N.).

7 Der angefochtene Beschluss ist allerdings offensichtlich unter Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 78 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf) ergangen, weil mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden die Sache dem Kollegium als dem gesetzlich zuständigen Richter entzogen worden ist. Ein Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters kann sich grundsätzlich aus der Entscheidung durch den Einzelrichter oder Vorsitzenden an Stelle der Kammer ergeben (vgl. BVerfG, Beschlüsse v. 28. September 2017 - 1 BvR 1510/17 -, juris Rn. 15 und v. 2. Juni 2009 - 1 BvR 2295/08 -, juris Rn. 22; OVG NRW, Beschl. v. 2. November 2017 - 4 B 891/17 -, juris Rn. 12 m. w. N.). Dies ist vorliegend offenkundig der Fall. Den gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO - wenn auch mit anderer Begründung - gerügten Verstoß gegen das Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters hat der Senat im Hinblick auf seine Offensichtlichkeit und Schwere von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschl. v. 13. März 2003 - IX ZB 134/02 -, juris Rn. 9; W.-R. Schenke, in: Kopp /Schenke, VwGO, 23. Aufl., § 146 Rn. 43).

8 Die Antragstellerin wurde durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts ihrem gesetzlichen Richter entzogen, da eine Dringlichkeit, die abweichend von der regulären Besetzung der Kammer für das Beschlussverfahren mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Berufsrichtern (§ 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 VwGO) eine Entscheidung allein durch den Vorsitzenden gemäß § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 8 VwGO zulässt, nicht vorlag.

9 Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 123 Abs. 2 Satz 1 VwGO das Gericht der Hauptsache zuständig, hier das Gericht des ersten Rechtszugs, § 123 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Gemäß § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 VwGO ist bei Beschlüssen des Verwaltungsgerichts außerhalb der mündlichen Verhandlung die Kammer in der Besetzung mit drei Richtern zur (verfahrensabschließenden) Entscheidung berufen, nicht ein einzelnes Mitglied der Kammer. Die Voraussetzungen des § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 8 VwGO, wonach in dringenden Fällen der Vorsitzende allein entscheiden kann, lagen nicht vor. § 80 Abs. 8 VwGO, der nach § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO auch auf Verfahren der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO Anwendung findet, ist unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gebots des gesetzlichen Richters restriktiv auszulegen. Ein dringender Fall liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn der Spruchkörper wegen einer bis zum gebotenen Entscheidungszeitpunkt bestehenden Verhinderung nicht mehr in der erforderlichen Zahl von drei ihm zugewiesenen Berufsrichtern zusammentreten und entscheiden kann. Vielmehr liegt ein solcher Fall erst vor, wenn bis zu diesem Zeitpunkt auch nach dem Geschäftsverteilungsplan berufene Vertreter in der erforderlichen Anzahl nicht zugezogen werden können. Wird dies nicht versucht und ist nicht plausibel, dass keiner der Vertreter mehr im Haus war, so ist ein Verfahrensmangel gegeben (vgl. Funke-Kaiser, in: Bader, VwGO, 6. Auflage, § 80 Rn. 148 m. w. N.). Der im vorgenannten Sinne gebotene Entscheidungszeitpunkt ist nach objektiven Kriterien unter Berücksichtigung des in Art. 19 Abs. 4 GG wie in Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf enthaltenen Gebots effektiven Rechtsschutzes zu bestimmen. Dabei kommt dem Rechtsschutzantrag und dem Vorbringen des Antragstellers maßgebliche Bedeutung zu. Eine Vorsitzendenentscheidung nach § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 8 VwGO ist nur zulässig, wenn die Beteiligung der für den Normalfall vorgesehenen weiteren Berufsrichter zu einer mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes unvereinbaren Verzögerung führen würde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28. September 2017 a. a. O.; OVG NRW, Beschl. v. 11. April 2011 - 18 B 440/11 -, juris Rn. 8).

10 Daran gemessen war ein dringender Fall i. S. v. § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 8 VwGO nicht gegeben. Beim Verwaltungsgericht sind der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Begründung am 6. Dezember 2017 und die Antragsrwiderrung am 21. Dezember 2017 eingegangen. Nachdem das Verfahren

aufgrund des Beschlusses des Präsidiums des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 2. März 2018 mit Wirkung vom 15. März 2018 auf die 7. Kammer übertragen wurde und sich der Vorsitzende mit eigener, nicht datierter Verfügung zum neuen Berichterstatter gemäß § 87 VwGO bestimmt hatte, ist der angefochtene Beschluss am Dienstag, dem 20. März 2018 (insofern handelt es sich bei der Beschlussdatierung „20. 3. 2017“ ersichtlich um einen Schreibfehler in der Jahreszahl) erlassen worden. Der ablehnende Beschluss ist ausweislich seiner Begründung durch den Vorsitzenden unter Bezugnahme auf § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 8 VwGO ergangen, weil das Ende des verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraums (31. März 2018) nahte. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, dass innerhalb dieses Zeitraums die weiteren Kammermitglieder oder deren geschäftsplanmäßigen Vertreter nicht hätten mitwirken können oder dass ein Zuwarten bis zum Zusammentreten des Spruchkörpers innerhalb dieses Zeitraums zu Nachteilen für die Antragstellerin geführt hätte. Bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums betrug der Zeitraum ab Übertragung des Verfahrens auf die 7. Kammer noch gut zwei Wochen und ab Beschlussfassung noch über eine Woche. Sollte im Verwaltungsgericht mit seinen mehr als 25 Richterinnen und Richtern tatsächlich ein atypischer Fall der Verhinderung vorgelegen haben, hätte es einer entsprechenden Begründung bedurft. Auch das aner kennenswerte Streben nach einer zügigen Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach dem erfolgten Kammerwechsel lässt die gewählte Entscheidungsweise nicht als verfassungsrechtlich noch vertretbar erscheinen.

- 11 Die gewählte Entscheidungsweise stellt sich auch als qualifizierter Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und den inhaltsgleichen Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf dar. Nicht jede irrtümliche Überschreitung der den Fachgerichten gezogenen Grenzen begründet einen solchen Rechtsverstoß. Eine Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters kommt in Betracht, wenn das Fachgericht Bedeutung und Tragweite der Gewährleistung aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkannt hat oder wenn die maßgeblichen Verfahrensnormen in objektiv willkürlicher Weise fehlerhaft angewandt wurden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28. September 2017 a. a. O. m. w. N.). Ein solcher Fall liegt hier jedoch vor.
- 12 Zum einen ist § 123 Abs. 2 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 8 VwGO eine Ausnahmevorschrift, die im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Gewährleistung

des gesetzlichen Richters eine einzelfallbezogene und zurückhaltende Anwendung erforderlich macht. Zum anderen hat das Verwaltungsgericht durch die o. g. Begründung zu erkennen gegeben, dass es die Anwendung der Norm im Einzelfall geprüft und bejaht hat. Es ist daher ausgeschlossen, dass das Dringlichkeitserfordernis als zwingende Voraussetzung für die alleinige Zuständigkeit des Vorsitzenden übersehen wurde.

13 Ergibt die auf dargelegte Gründe sowie im Weiteren ausnahmsweise auf von Amts wegen zu berücksichtigende, offensichtliche Verfassungsverstöße beschränkte Prüfung des Beschwerdegerichts (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO), dass der angegriffene Beschluss - wie hier - unter Verstoß gegen das Gebot des gesetzlichen Richters zustande gekommen ist, hat es umfassend zu prüfen, ob vorläufiger Rechtsschutz nach allgemeinen Maßstäben zu gewähren ist (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 15. März 2016 - 3 B 302/15 -, juris Rn. 9; OVG NRW, Beschl. v. 2. November 2017 a. a. O. und Beschl. v. 8. Juni 2017 - 4 B 307/17 -, juris; VGH BW, Beschl. v. 11. April 2016 a. a. O. und Beschl. v. 14. März 2013 - 8 S 2504/12 -, juris; anders NdsOVG, Beschl. v. 26. April 2013 - 5 ME 108/13 -, juris Rn. 13 zur Verletzung rechtlich Gehörs). Mit Blick auf die damit eröffnete vollumfängliche Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Senats wird im Interesse der gebotenen Verfahrensbeschleunigung von einer Zurückverweisung des Verfahrens an das Verwaltungsgericht zur erneuten Entscheidung abgesehen. Mit der umfassenden Prüfung im Beschwerdeverfahren (dazu nachstehend unter 2.) in der Sache wird auch der dem angegriffene Beschluss anhaftende Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf geheilt.

14 2. Der Eilantrag der Antragstellerin bleibt in der Sache ohne Erfolg.

15 Dahingestellt bleiben konnte, ob die im Beschwerdeverfahren erfolgte Antragserweiterung auf den Leistungszeitraum des Sommersemesters 2018 zulässig ist, § 146 Abs. 4, § 91 VwGO. Denn ein Anspruch auf Verpflichtung des Antragsgegners im Wege der einstweiligen Anordnung, der Antragstellerin Ausbildungsförderungsleistungen ab Dezember 2017 bis September 2018 zu gewähren, ist jedenfalls nicht glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO.

- 16 Ein Gericht kann eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zur vorläufigen Erbringung von Leistungen der Ausbildungsförderung erlassen, soweit sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht wird, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO. Ein Anordnungsanspruch ist - auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens - nicht glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin hat im Ergebnis der summarischen Prüfung keinen Anspruch auf Ausbildungsförderungsleistungen nach § 7 Abs. 1a BAföG. Eine analoge Anwendung des § 7 Abs. 1a BAföG kommt vorliegend nicht in Betracht. Ein Leistungsanspruch aus § 7 Abs. 3 BAföG ist nicht gegeben, da ein unabweisbarer Grund i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1a Satz 2 BAföG nicht vorliegt.
- 17 Nach § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG wird Ausbildungsförderung für einen Master- oder Magisterstudiengang i. S. v. § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder für einen postgradualen Diplomstudiengang i. S. v. § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HRG sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz geleistet, wenn er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut (Nr. 1) und der Auszubildende bislang ausschließlich einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen hat (Nr. 2). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 18 Die Antragstellerin hat nach dem Abschluss Bachelor of Arts des Studiums „Kommunikationsdesign“ das darauf aufbauende Masterstudium „Kommunikationsdesign“ an der Muthesius Kunsthochschule Kiel zum Sommersemester 2017 aufgenommen, hierfür Ausbildungsförderung nach § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG bezogen und das Masterstudium nach dem Sommersemester 2017 beendet. Das anschließend aufgenommene Diplomstudium „Fotografie“ an der HGB Leipzig baut schon deswegen nicht auf dem des Bachelor-Studiengangs „Kommunikationsdesign“ auf, weil der Diplom-Studiengang „Fotografie“ in Grund- und Hauptstudium gegliedert ist.
- 19 Eine entsprechende Anwendung des § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG auf den von der Antragstellerin aufgenommenen Diplom-Studiengang „Fotografie“ scheidet aus. Eine für zur Bildung einer Analogie erforderliche Planlücke liegt hier nicht vor. Für das

Bachelorstudium „Kommunikationsdesign“ existiert das konsekutive Masterstudium „Kommunikationsdesign“. Bei dem Wechsel von diesem aufbauenden Masterstudium zum Diplomstudiengang „Fotografie“ handelt es sich vielmehr um einen die Gesamtstudienzeit verlängernden Fachrichtungswechsel.

20 Die den Grundanspruch des § 7 Abs. 1 BAföG auf die Förderung einer berufsqualifizierenden Erstausbildung um die Förderung „privilegierter“ zusätzliche Studiengänge erweiternde Regelung des § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG bezweckt die ausbildungsförderungsrechtliche Unterstützung von durch den sog. Bologna-Prozess angestoßene Internationalisierung und Restrukturierung der Hochschulabschlüsse durch grundständige Bachelor- bzw. Bakkalaureus-Studiengänge und darauf aufbauende Master- bzw. Magister-Studiengänge (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. Februar 2016 - 1 B 35/16 -, juris; Urt. v. 11. Mai 2017 - 1 A 904/16 -, juris Rn. 31 m. w. N., nicht rechtskräftig; Revisionsverfahren 5 C 10.17 anhängig). „Privilegiert“ werden nur bestimmte Studiengangkombinationen, wobei der nachfolgende Studiengang auf einem vorangegangenen Studiengang aufbauen muss (Satz 1 Nr. 1) oder kein anderer Studienabschluss vorhanden sein darf (Satz 1 Nr. 2). Ausgehend von Sinn und Zweck des § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG, nämlich der Schaffung einer speziellen Förderregelung für konsekutive Studiengänge, die auf einem Bachelor-Grad als abgeschlossener („neuartiger“) Erstausbildung aufbauen, hält der Senat eine analoge Anwendung der teilweise planwidrig lückenhaften Norm in Einzelfällen wegen Identität von Interessenlage und Normzweck für geboten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. November 2012 - 1 A 7/12 -, juris Rn. 8; Urt. v. 11. Mai 2017 a. a. O.). Ein solcher Fall ist nicht gegeben.

21 Die von der Antragstellerin angeführte Senatsrechtsprechung zur analogen Anwendung des § 7 Abs. 1a BAföG betrifft anders gelagerte Fallkonstellationen. Der Senat hat eine analoge Anwendung der Vorschrift anerkannt in einem Einzelfall, in dem die Bewilligung von Ausbildungsförderung für den Diplom-Studiengang „Architektur“ an einer Technischen Universität (TU) nach einem an einer anderen TU erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiengang „Architektur“ begehrt wurde. Der Senat hatte hierzu festgestellt, dass dieser Diplom-Studiengang sich wegen seines modularen, dem sog. Bologna-Prozess angepassten Aufbaus, der vollständigen Anrechnung der Fachsemester des Bachelor-Studiengangs des Klägers sowie der

Möglichkeit, nach bestandener Diplomprüfung ein „Gleichwertigkeitszertifikat“ zum Master of Science zu erlangen, nicht wesentlich von einem „neu“ geschaffenen konsekutiven Master-Studiengang nach § 19 HRG unterscheidet, weshalb § 7 Abs. 1a BAföG auch „aus Gründen der Gleichbehandlung“ analog anzuwenden ist (SächsOVG, Urt. v. 11. Mai 2017 a. a. O.). In einem ebenfalls von der Antragstellerin zitierten Fall, in dem die Bewilligung von Ausbildungsförderung für den Diplom-Studiengang „Physik“ an einer TU nach einem an einer anderen Universität erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiengang „Physik“ begehrt wurde, hat der Senat eine analoge Anwendung bejaht, u. a. weil eine einheitliche Fachrichtung gegeben war und die Zuerkennung eines Anspruchs auf Ausbildungsförderung grundsätzlich auch nicht zu einer höheren Belastung der Förderverwaltung führte als in dem Fall, in dem der Betroffene nach dem Bachelorstudium im Fach Physik ein Masterstudium in dieser Fachrichtung aufnimmt (SächsOVG, Urt. v. 30. August 2017 - 1 A 116/16 -, juris Rn. 24, nicht rechtskräftig; Revisionsverfahren 5 C 12.17 anhängig).

22 Beide Fälle unterscheiden sich grundlegend von dem Vorliegenden. Für das Bachelorstudium „Kommunikationsdesign“ existiert das konsekutive Masterstudium „Kommunikationsdesign“. Die Fachrichtungen „Kommunikationsdesign“ und „Fotografie“ sind ausbildungsförderungsrechtlich nicht gleichartig. Bei dem Wechsel zum Diplom-Studiengang „Fotografie“ handelt es sich vielmehr um einen Fachrichtungswechsel. Dass ein Gleichwertigkeitszertifikat für das angestrebte „Diplom Bildende Kunst“ mit dem aufgegebenen Ausbildungsziel „Master of Arts“ ausgestellt wird, ist nicht ersichtlich. Durch den Wechsel verlängert sich die Gesamtstudienzeit. Unter diesen Umständen kommt ein Analogieschluss wegen fehlender Identität von Interessenlage und Normzweck nicht in Betracht.

23 Ein Anspruch nach § 7 Abs. 3 BAföG ist ebenfalls nicht gegeben. Nach § 7 Abs. 1a Satz 2 BAföG wird Ausbildungsförderung nur für einen einzigen postgradualen Master-, Magister- oder Diplom-Studiengang geleistet. Im Falle eines Abbruchs- oder Fachrichtungswechsels ist der nunmehr betriebene andere postgraduale Master-, Magister- oder Diplom-Studiengang nach § 7 Abs. 1a Satz 2 BAföG nur förderfähig, wenn für den Abbruch oder Fachrichtungswechsel ein unabweisbarer Grund i. S. d. Abs. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG vorliegt (vgl. Steinweg, in: Ramsauer/Stallbaum,

BAföG, 6. Aufl., § 7 Rn. 59a). Diese Voraussetzungen sind im Falle der Antragstellerin für die Förderung nach dem BaföG des Diplom-Studiengangs „Fotografie“ an der HGB Leipzig nicht erfüllt. Das zunächst aufgenommene Master-Studium „Kommunikationsdesign“ ist dabei als Erstausbildung i. S. d. § 7 Abs. 1a BaföG zu erachten. Bei dem vorliegenden Wechsel von dem Master-Studiengang „Kommunikationsdesign“ zum Diplom-Studiengang „Fotografie“ an der HGB Leipzig handelt es sich um einen Fachrichtungswechsel. Hierfür liegt kein unabweisbarer Grund vor.

- 24 Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 und Satz 3 BaföG wechselt ein Auszubildender die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsgangs an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt. Fachrichtung ist danach ein durch Lehrpläne, Studienordnungen oder Prüfungsordnungen geregelter Ausbildungsgang, der auf einem bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtet ist und für den in der Regel die Minstdauer sowie Zahl und Art der Unterrichts- bzw. Lehrveranstaltungen festgelegt ist (vgl. Tz. 7.3.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz, BaföG-VwV). Dabei wird die Fachrichtung durch den Gegenstand der Ausbildung, d. h. das materielle Wissenssachgebiet, auf dem sie Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, und den daraus folgenden berufsqualifizierenden Abschluss sowie durch das angestrebte Ausbildungsziel (Staatsexamen, Master, Bachelor, Promotion) bestimmt (Buter, in: Rothe/Blanke, BaföG, 5. Aufl., § 7 Rn. 46 ff.; Steinweg, in Ramsauer/Stallbaum a. a. O. § 7 Rn. 126). Kein Fachrichtungswechsel, sondern lediglich eine Schwerpunktverlagerung liegt dagegen vor, wenn sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind, oder darin vorgeschrieben ist, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden, oder der Auszubildende eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang im Einzelfall des Auszubildenden voll angerechnet werden (vgl. Tz. 7.3.4. BaföG-VwV). Nach dem der zeitlichen Begrenzung der Förderung zugrundeliegenden Zweck der gesetzlichen Regelung kann ein Wechsel der

Studiengänge grundsätzlich nur dann als eine bloße Schwerpunktverlagerung gewertet werden, wenn damit eine Verlängerung der Gesamtstudienzeit bis hin zum Studienabschluss nicht verbunden ist - andernfalls ist von einem Fachrichtungswechsel auszugehen (BVerwG, Beschl. v. 14. Dezember 1979 - 5 ER 243.79 - juris).

- 25 Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist - wie vom Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt - in dem Wechsel von dem Master-Studiengang „Kommunikationsdesign“ zum Diplom-Studiengang „Fotografie“ ein Fachrichtungswechsel und keine Schwerpunktverlagerung zu sehen. Richtigerweise hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass das materielle Wissenssachgebiet beider Studiengänge nicht gleichartig ist. Dies ergibt sich im Vergleich der in der Master-Prüfungsordnung der Muthesius Kunsthochschule für den Studiengang „Kommunikationsdesign“ formulierten Ziele (§ 4) mit den in § 3 der Studienordnung Diplom Fotografie der HGB Leipzig dargestellten Ziele. Bei dem Master-Studiengang „Kommunikationsdesign“ wird bei erfolgreichem Abschluss der Titel „Master of Arts“, bei dem Diplom-Studiengang „Fotografie“ der akademische Grad „Diplom Bildende Kunst“ verliehen. Auch wenn der Umstand, dass der Ausbildungsabschluss beider Studiengänge verschieden ist, für sich genommen in Einzelfällen nicht ausschlaggebend sein mag, spricht er vorliegend für die Annahme eines Fachrichtungswechsels. Nicht dargelegt ist - wie oben bereits erwähnt - die Möglichkeit, nach bestandener Diplomprüfung ein Gleichwertigkeitszertifikat zum „Master of Arts“ zu erlangen. Insbesondere liegt keine Schwerpunktverlagerung vor, weil das im zunächst durchgeführten Master-Studiengang an der Muthesius Kunsthochschule Kiel erbrachte Semester (Sommersemester 2017) nicht anerkannt wurde. Daran ändert insbesondere auch das vage gehaltene Beschwerdevorbringen nichts, wonach der Antragstellerin auf telefonische Nachfrage vom Studiensekretariat der HGB mitgeteilt worden sei, dass eine Höherstufung aufgrund des Master-Semesters in Kiel nicht möglich sei, aber die Leistungen nachträglich anerkannt werden könnten, denn der Wechsel bedingt eine Verlängerung der Gesamtstudienzeit der Antragstellerin. Laut Schreiben der HGB Leipzig wurde sie zum Wintersemester 2017/2018 in das siebte Fachsemester des Diplom-Studiengangs „Fotografie“ immatrikuliert. Da sie ihre Ausbildung bereits im Wintersemester 2013/2014 begonnen hat, ist es tatsächlich bereits ihr neuntes Semester. Die Antragstellerin wird

damit ihren Studienabschluss erst zu einem späteren Zeitpunkt erlangen können, als es in dem Fall der Weiterführung des Master-Studiengangs erfolgt wäre, und damit ihre Gesamtstudienzeit verlängern. Der von der Antragstellerin pauschal vorgebrachte Umstand, dass sie für das Bachelor-Studium ein Semester länger benötigt habe, weil der zuständige Professor nicht zugegen gewesen sei, kann förderungsrechtlich keine Berücksichtigung finden. Die weiter von der Antragstellerin vorgebrachten Gründe für die Aufnahme des Master-Studiums, sie habe sich erst mit der Bachelor-Arbeit an der HGB in Leipzig bewerben können, das dortige Bewerbungsverfahren habe so lange gedauert und ihr habe niemand gesagt, dass die vorherige Aufnahme des Master-Studiums einer Ausbildungsförderung des Diplom-Studiengangs entgegenstehe, führen jedenfalls bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung zu keinem anderen Ergebnis.

26 Ein unabweisbarer Grund i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1a Satz 2 BAföG liegt nicht vor.

27 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Annahme eines unabweisbaren Grundes für einen Fachrichtungswechsel voraus, dass es dem Studenten aus subjektiven, in seiner Person liegenden oder aber objektiven Gründen unmöglich ist, das Studium in der gewählten Fachrichtung fortzuführen. Ihm muss im Ergebnis keine Möglichkeit der Wahl zwischen einer Fortsetzung der begonnenen Ausbildung und einem Wechsel der Fachrichtung bleiben (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2004 - 5 C 6.03 -, juris Rn. 9; ebenso Senatsurt. v. 5. Dezember 2012 - 1 A 166/09 -, juris Rn. 19). Ein solcher Fall ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Eine fehlende Wahlmöglichkeit im vorstehenden Sinn ergibt sich insbesondere nicht aus dem im Beschwerdeverfahren von der Antragstellerin vorgebrachten Umstand, dass Prof. H..... ihr mitgeteilt habe, dass sie an der Muthesius Kunsthochschule „ausgelernt“ habe und sie weitergehende „Impulse“ für ihre Entwicklung von Prof. B... an der HGB in Leipzig zu erwarten habe.

28 III. Der Antragstellerin ist für das Beschwerdeverfahren antragsgemäß Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Prozessbevollmächtigter beizuordnen.

- 29 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Das war im entscheidungserheblichen Zeitpunkt vor der Beschlussfassung im Beschwerdeverfahren durch den Senat der Fall. Die Erfolgsaussichten des Beschwerdeverfahrens waren im maßgeblichen Zeitpunkt als offen anzusehen. Im Hinblick auf den offensichtlich gegebenen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 78 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf hat der Senat zwar umfassend geprüft, ob vorläufiger Rechtsschutz nach allgemeinen Maßstäben zu gewähren ist und dies im Ergebnis verneint. Nicht ausgeschlossen gewesen wäre jedoch auch eine Zurückverweisung des Verfahrens an das Verwaltungsgericht zur erneuten Entscheidung (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 26. April 2013 a. a. O. zur Verletzung des rechtlichen Gehörs).
- 30 Die Antragstellerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Dies ergibt sich aus der von ihr unter dem 8. April 2018 abgegebenen Erklärung gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 117 Abs. 2 ZPO.
- 31 Die Beiordnung des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers beruht auf § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 1 ZPO.
- 32 Die Antragstellerin trägt nach § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 Satz 2 VwGO.
- 33 Dieser Beschluss ist gem. § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Holthaus